

Beschlussblatt 41-13-03 Beschlossen am

11. September 2013

Beschluss: Semesterticket Rahmenvertrag

Das 41. Studierendenparlaments hat den nachfolgenden Rahmenvertrag für das Semesterticket beschlossen.

Das 41. Studierendenparlaments bittet die Vertragspartner die Anlage um das beigefügte Blatt Rechenweg für den Vergleichspreis "Jedermann" zu erweitern.

(Abstimmung: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltung: 2)

So beschlossen am 11. September 2013

Das Präsidium des 41. Studierendenparlamentes

Gregor Best, Sebastian Goschin, Nadja Isaak

Rahmenvertrag

zwischen der

Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter mbH

- im Namen und auf Rechnung der ihr angeschlossenen Unternehmen -

sowie der

BBH BahnBus Hochstift GmbH

und der

Studierendenschaft der Universität Paderborn, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),

über

die Anerkennung der Semestertickets als gültige Fahrausweise für den Öffentlichen Personennahverkehr (Semesterticket) und die Berechnung des Preises für das Semesterticket

(im Folgenden: Rahmenvertrag)

Präambel

Mit dem Ziel,

- die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden der Universität Paderborn wahrzunehmen,
- die Mobilität der Studierenden der Universität Paderborn mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln zu verbessern,
- die Anbindung der Hochschule an den Öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten,
- einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu erzielen,
- die Ermittlung des Preises für das Semesterticket auf Grundlage eines transparenten, flexiblen und nachhaltigen Berechnungsverfahrens durchzuführen

schließen

die Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter mbH (im Folgenden VPH genannt) für die ihr angeschlossenen Busunternehmen

sowie die BBH BahnBus Hochstift GmbH

und

die Studierendenschaft der Universität Paderborn, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),

vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörden

nachfolgenden Rahmenvertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag enthält die allgemeinen Bestimmungen für das Semesterticket und das Verfahren zur Berechnung des Preises für das Semesterticket.
- (2) Die Studierendenschaft der Universität Paderborn erwirbt für jeden ordentlich eingeschriebenen Studierenden für den in § 6 angegebenen Leistungszeitraum die Fahrtberechtigung im Busliniennetz im Tarifraum des Hochstift-Tarifs ohne Übergangsregelungen. Die Einbeziehung von Fahrten aus dem Tarifraum des Hochstifttarifes in andere Verkehrsräume wird ausgeschlossen, sofern die Studierendenschaft hierfür nicht gesonderte Verträge abgeschlossen hat.

Berufsbegleitende Studierende zur Erlangung eines akademischen Abschlusses (Bachelor, Master; Diplom), GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind von dieser Regelung ausgenommen, ebenso Schwerbehinderte, die nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz eines amtlichen Schwerbehindertenausweises mit gültiger Wertmarke sind. Studierende in einem berufsbegleitendem Studium (Duales Studium) sind von der Anwendung dieser Regelung ausgeschlossen, sofern die gesetzliche Regelung nach § 11a ÖPNVG NRW für diese Nutzergruppe keinen Ausgleich vorsieht.

Studierende, die einen Vorkurs an der Universität Paderborn belegen, mit dem Ziel, das Studium in Paderborn zu beginnen, dürfen für die Zeit des Vorkurses bereits das Semesterticket nutzen. Hierzu wird durch die Studierendenschaft eine geeignete Bescheinigung ausgegeben. Die VPH erhält vorab ein Muster dieser Bescheinigung.

(3) Die Ermittlung des Preises für das Semesterticket erfolgt auf Grundlage des unter § 6 dieses Rahmenvertrages beschriebenen Berechnungsverfahrens.

§ 2

Tarifbestimmungen

(1) Soweit das Semesterticket als Fahrkarte im Sinne des § 1 Abs. 2 gilt, entsteht bei der Beförderung ein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Fahrgast nach den geltenden Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW, soweit nicht die besonderen Bestimmungen des Semestertickets gelten.

Das Semesterticket ist nicht übertragbar und gestattet keine kostenlose Mitnahme weiterer Personen oder Fahrräder. Davon unbeschadet werden Kinder unter 6 Jahren, die sich in Begleitung eines Semesterticketinhabers / einer Semesterticketinhaberin befinden, im Rahmen der Tarifbestimmungen des Hochstift-Tarifs unentgeltlich befördert.

(2) Als Fahrausweis gilt das SemesterTicket NRW mit integriertem regionalem Semesterticket (SemesterTicket NRW / HST). Das SemesterTicket NRW / HST ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Studierende ohne Fahrtberechtigungsnachweis werden als Reisende ohne gültige Fahrkarte behandelt. Für Studierende, die die Semesterbeiträge verspätet einzahlen, gilt ein vom AStA ausgestelltes vorläufiges Semesterticket befristet bis zu einem Monat nach Semesterbeginn.

Durch eigenmächtige Veränderungen der Eintragungen im Semesterticket wird dieses als Fahrkarte ungültig, der Studierende wird als Reisender ohne gültige Fahrkarte behandelt. Zu den eigenmächtigen Veränderungen zählen auch laminierte, beschnittene, radierte, geklebte, überschriebene oder in Folie eingeklebte Semestertickets, die nicht herausgenommen werden können. Bei Verlust eines Semestertickets wird nach den Regelungen der Hochschule ein neues Semesterticket ausgestellt. Die VPH erhält vier Wochen vor Semesterbeginn jeweils fünf Semestertickets als Muster. Der AStA kann nach Beginn des Semesters in den ersten vier Wochen für Studierende ein Ersatzticket ausstellen, welches zwei Wochen gültig ist.

- (3) Die Studierendenschaft hat im Falle der außerordentlichen Kündigung gemäß § 12 die Studierenden innerhalb von drei Werktagen durch öffentliche Bekanntmachung auf den Entzug der Fahrtberechtigung hinzuweisen.
- (4) Die VPH erklärt sich bereit, Studierenden, die in Unkenntnis des Semestertickets eine entsprechende Zeitkarte oder ein Fahrkartenabonnement erworben haben, eine Kündigung zu ermöglichen und den Preis anteilig für noch nicht genutzte Monate zu erstatten.

Verkehrszählungen und Datenerfordernis

- (1) Die Busverkehrsunternehmen und die Studierendenschaft stimmen darin überein, dass Erhebungen über die tatsächliche Inanspruchnahme des Semestertickets durchgeführt werden müssen. Die Verkehrszählungen sind spätestens alle fünf Jahre durchzuführen. Die Zeiträume für die Erhebungswellen werden zwischen den Parteien abgestimmt.
- (2) Die Verkehrszählungen und die zu liefernden Daten müssen geeignet sein, das in Anlage 1 beschriebene Berechnungsverfahren zu gewährleisten. Die Daten sind insbesondere:
 - die Nutzerquote während des Semesters und der vorlesungsfreien Zeit in der Woche und am Wochenende im Tarifgebiet Paderborn
 - Verteilung der Nutzer nach Preisstufen
 - der Anteil der Studierenden am Gesamtverkehr des PaderSprinters
 - der Kostendeckungsgrad des Semestertickets und der Schülermonatsticket.

Die für das Berechnungsverfahren erforderlichen Daten können in einer nur diesem Zweck dienenden Verkehrszählung oder im Rahmen einer auch anderen Zwecken dienenden Verkehrszählung ermittelt werden. Eine semesterticketspezifische Erhebung erfolgt nur nach einvernehmlicher Beauftragung bei vorliegendem Angebot. Die Kosten für die Verkehrszählungen werden von der VPH getragen, soweit die erforderlichen Daten zusammen mit einer auch anderen Zwecken dienenden Verkehrszählung ermittelt werden. Sofern Verkehrserhebungen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des in § 6 beschriebenen Berechnungsverfahrens durchgeführt werden, erfolgt eine Kostenteilung.

Die Studierendenschaft wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Studierenden bei den Erhebungen die für die VPH erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Weitergabe der oben genannten Daten gem. § 3 (2) hinsichtlich der Nutzung des Semestertickets aus den nach Abs. 1 durchgeführten Erhebungen erfolgt auf Anfrage.

§ 4

Leistungsangebot

- (1) Der Vertrag bezieht sich nur auf das Leistungsangebot des Busverkehrs im Tarifraum des Hochstift-Tarifs einschließlich Fahrten im Nachtverkehr (Produkte Nachtbus/Nachtexpress). Grundlage des Leistungsangebotes für den Universitätsstandort Warburger Straße ist das jeweils gültige Fahrplanangebot.
- (2) Inwieweit im Rahmen dieses Angebotes Optimierungen bei Bedarf vorgenommen werden können, stimmen die Vertragspartner untereinander ab. Rechtsverbindliche Ansprüche auf Verstärkung oder Änderung des Leistungsangebots aufgrund einer möglichen Nachfragesteigerung bestehen nicht.

§ 5

Ermittlung der Anzahl der Studierenden

Grundlage für die Ermittlung der Zahl der Studierenden, für die der Kostenbeitrag zu zahlen ist, ist die Zahl der immatrikulierten Studierenden der Universität.

Von der Gesamtzahl der Studierenden werden abgezogen:

- Schwerbehinderte Studierende, die im Besitz eines amtlichen Schwerbehindertenausweises mit gültiger Wertmarke sind; sie haben nach SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung,
- Studierende, die wegen eines Auslandsaufenthaltes beurlaubt sind sowie
- Berufsbegleitende Studierende, GasthörerInnen und ZweithörerInnen gemäß § 1.

Für während eines Semesters exmatrikulierte Studierende besteht Anspruch auf anteilige Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen , der bis max. drei Monate nach Semesterbeginn pro nicht angefangenen Monat geltend gemacht werden muss. Danach besteht kein Rückerstattungsanspruch.

§ 6

Preisermittlung und Preis

- (1) Der Preis für das Semesterticket für das jeweilige Semester wird auf Grundlage des in der Anlage 1 beschriebenen flexiblen, transparenten und nachhaltigen Berechnungsverfahrens ermittelt. Das Berechnungsverfahren ist so aufgestellt, dass es flexibel an zukünftige Veränderungen angepasst werden kann. Die für die Durchführung der Berechnung erforderlichen Daten werden von den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt und sind durch regelmäßige Verkehrszählungen gemäß § 3 dieses Rahmenvertrages zu ermitteln.
- (2) Das in der Anlage 1 beschriebene Berechnungsverfahren soll auch für die Zukunft zur Ermittlung des jeweiligen Semesterticketpreises dienen. Dazu wird eine Neuberechnung des Preises für das Semesterticket jährlich durchgeführt. Der Preis für das Semesterticket wird jährlich vor dem Wintersemester für die darauffolgenden zwei Semester (Sommer- und Wintersemester des darauffolgenden Jahres) auf Grundlage des in der Anlage 1 beschriebenen Berechnungsverfahrens ermittelt. Der jeweils ermittelte Preis ist für die Parteien verbindlich.
- (3) Der Preis des Semestertickets wird in der Anlage 2 des als Muster beigefügten Preisblatts festgelegt. Der Preis für das Semesterticket wird bis auf Widerruf durch die Vertragsparteien, durch die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Rödl & Partner GbR PMC ermittelt. Dazu wird jährlich das in der Anlage 2 beigefügte Preisblatt ausgestellt. Das jeweilige Preisblatt ist Gegenstand dieses Rahmenvertrages. Das Preisblatt soll jeweils bis zum 1. Oktober des Jahres vorliegen.
- (4) Sollte sich als Ergebnis bei der Neuberechnung des Preisblattes eine Erhöhung von mehr als 15 Prozent ergeben, wird der Erhöhungssatz auf 15 Prozent festgesetzt.

§ 7

Geltungsdauer und Geltungsbereich

- (1) Die Geltungsdauer des Semestertickets wird in der jeweiligen Ausfertigung des als Anlage 2 beigefügten Preisblatts festgelegt.
- (2) Die Busunternehmen erkennen das Semesterticket im öffentlichen Personennahverkehr während des jeweiligen Leistungszeitraumes an.

(3) Der Geltungsbereich des Semestertickets umfasst den Tarifraum des Hochstift-Tarifs ohne Übergangsregelungen, sofern die Studierendenschaft hierfür nicht gesonderte Verträge abgeschlossen hat.

§ 8

Abrechnung und Zahlungsausgleich

(1) Mit Ausnahme der in § 5 benannten Gruppen ist seitens des AStA der Studierendenschaft der Universität Paderborn der Betrag für das jeweilige Semester auf das Konto der VPH

Nr. 200 83 99 bei der Sparkasse Paderborn-Detmold (BLZ 476 501 30)

unter dem Stichwort "Semesterticket Paderborn" zu überweisen.

- (2) Die Überweisung durch den AStA der Studierendenschaft der Universität Paderborn erfolgt für das Sommersemester jeweils zum 15. April, zum 15. Juni und zum 15. August in Höhe von jeweils 30 % des Gesamtbetrages und einer Verrechnungsrate von 10 % bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres. Gleichzeitig ist der VPH eine Abrechnungsübersicht zu übersenden.
- (3) Die Überweisung durch den AStA der Studierendenschaft der Universität Paderborn erfolgt für das Wintersemester jeweils zum 15. Oktober, zum 15. Dezember und zum 15. Februar in Höhe von jeweils 30 % des Gesamtbetrages und einer Verrechnungsrate von 10 % bis zum nächst folgenden 15. April des abzurechnenden Semesters. Gleichzeitig ist der VPH eine Abrechnungsübersicht zu übersenden.
- (4) Bei Verzug der Zahlungen sind die Verkehrsunternehmen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

§ 9

Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der diesem Rahmenvertrag zugrunde liegenden Verhältnisse werden die Partner eine entsprechende Anpassung des Vertrages unverzüglich anstreben.

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Rahmenvertrag tritt ab dem 01.10.2013 in Kraft und gilt auf unbefristete Zeit. Der Preis für das Semesterticket gilt nur für den in dem jeweiligen Preisblatt angegebenen Geltungszeitraum. Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgen.

Preisblätter und Aussetzungsmöglichkeit

Die in den jeweils gültigen Preisblättern festgelegten Werte gelten für die jeweiligen Doppelsemester mindestens jedoch bis zum Abschluss des Sommersemesters 2016. Die Abnahme des Semestertickets kann einmalig für ein Semester ausgesetzt werden, wenn der aufeinanderfolgende Preisanstieg gemäß Preisblatt mehr als 10 % beträgt. Ein Aussetzen ist erstmalig für das Wintersemester 2016/2017 möglich. Eine Aussetzung muss mindestens 5 Monate vorher schriftlich angekündigt werden. Der Rahmenvertrag bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Ordentliche Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung dieses Rahmenvertrages kann mit einer Frist von 11 Monaten zum Beginn eines Semesters erfolgen, erstmalig jedoch zum Sommersemester 2017.
- (2) Eine ordentliche Kündigung durch die Verkehrsunternehmen ist binnen einer Frist von einem Monat vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme des nicht fristgerechten Eingangs der Geldbeträge zum Ende des Folgemonats möglich, sofern der AStA auch nach schriftlicher Aufforderung durch die VPH den ausstehenden Geldbetrag nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen an die VPH überweist.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 13

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Studierendenschaft und die Busverkehrsunternehmen behalten sich das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund vor. Dies gilt insbesondere, wenn durch Gerichtsurteil, Gerichtsbeschluss oder gerichtlichen Vergleich festgestellt werden sollte, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für das Semesterticket verpflichtet werden, sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu den Ausgleichszahlungen für Schüler und Studierende grundlegend ändern oder wenn das Semesterticket aus anderen Gründen unwirksam wird.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie wird drei Werktage nach Zugang des Kündigungsschreibens wirksam.

§ 14

Abwicklung der Kündigung

Grundsätzlich wird angestrebt, eine Kündigung zum Ablauf eines Semesters umzusetzen. Wird eine Kündigung während eines Leistungszeitraumes wirksam, erfolgt eine anteilige Verrechnung des gezahlten Ausgleichsbetrags nach § 8. Dabei wird für den Zeitraum, für den aufgrund der Kündigung die Studierendenausweise nicht als Fahrkarte gültig waren, für jeden nicht genutzten Tag des Leistungszeitraumes 1/180 des zu berechnenden Betrages zugrunde gelegt.

§ 15

Aufnahme weiterer Partner

Die Vertragspartner verpflichten sich, weitere Verkehrsunternehmen, die Busverkehrsleistungen im Tarifraum des Hochstift-Tarifs erbringen, in diesen Vertrag aufzunehmen.

§ 16

Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen oder Lücken im Vertrag durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Ziel am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 17

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Paderborn. Beschreibung zur Vorgehensweise der Preisermittlung des Semestertickets in Anlage 1: Paderborn Muster "Preisblatt für das Semesterticket in Paderborn" Anlage 2: Paderborn, den Paderborn, den Verkehrs-Servicegesellschaft Allgemeiner Studierendenaus-Paderborn / Höxter mbH schuss der Universität Paderborn, Mitglied des AStA Paderborn, den Paderborn, den BBH BahnBus Hochstift GmbH Allgemeiner Studierendenaus-

schuss der Universität Paderborn

(Vorsitz)

Beschreibung zur Vorgehensweise der Preisermittlung des Semestertickets in Paderborn

Der Preis basiert auf 2 Säulen:

- Säule 1: Preisvergleich
- Säule 2: Vergleich Kostendeckungsgrad

Abschließend erfolgt eine Mittelwertbildung zwischen den beiden Vergleichswerten: Preis Semesterticket = (Preisvergleichswert + Vergleichswert Kostendeckung)/2.

(Die Datenquelle ist nachfolgend jeweils kursiv dargestellt.)

Zu Säule 1: Preisvergleich

Schritt 1: Ermittlung gewichteter Gesamtpreis

Preisstufe	Preis Schüler Abo in €	Anteil der Studierenden in der jeweiligen Preisstufe	Gewichteter Preis
Datenquelle	aus Preisliste VPH	aus Erhebung	(Berechnung)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
Summe (=gewichteter Gesamtpreis)			

Schritt 2: Nutzungsquoten (Nutzung des Semestertickets durch die Studierenden)

Vorlesungszeit		Vorlesungsfreie Zeit	
Wochentags	Wochenende	Wochentags	Wochenende
aus Erhebung	aus Erhebung	aus Erhebung	aus Erhebung
Gewichtung der Nutzungsquote (5/7 und		Gewichtung der Nutzungsquote (5/7 und	
2/7)		2/7)	
(Berechnung Nutzungsquote		(Berechnung Nutzungsquote	
Vorlesungszeit)		Vorlesungsfreie Zeit)	

Schritt 3: Zuordnung der Anzahl Nutzungsmonate für die beiden Nutzungsquoten

- Vorlesungszeit: 6,9 Monate
- Vorlesungsfreie Zeit: 5,1 Monate

Rödl & Partner

Schritt 4: Ermittlung Preisvergleichswert

wert Zeit Vorlesungs- Vorlesungs- Vorlesungs-

Zu Säule 2: Vergleich Kostendeckungsgrad

Schritt 1: Ermittlung anteilige Gesamtaufwendungen Ausbildungsverkehr

anteilige Nutzungsquote des Ausbildungsverkehrs

Gesamtaufwendungen = Gesamtaufwendungen x

(Schüler und Studierende)

Ausbildungsverkehr am Gesamtverkehr

Datenquelle GuV Erhebung

Verkehrsunternehmen

(Padersprinter)

Schritt 2: Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zu den beiden Nutzergruppen Schüler und Studierende

	Beförde- rungs- fälle	Anteil Beförde- rungs- fälle	Anteil an Gesamt- kosten	Zuzuordnende Erträge	Kosten- deckungs- grad
Schüler				FahrgeldeinnahmenEinnahmen nach § 11 a ÖPNV-Gesetz NRW	
Studierende				FahrgeldeinnahmenEinnahmen nach § 11 a ÖPNV-Gesetz NRW	
Datenquelle	Erhebung /Beförde- rungs- statistik	(Berech- nung)	Aufteilung der Gesamt- aufwen- dungen des Aus- bildungs- verkehrs nach dem Anteil an den Beför- derungs- fällen	 Fahrgeldeinnahmen: GuV Verkehrs- unternehmen Einnahmen nach § 11 a ÖPNV- Gesetz NRW: Berechnung nach dem Anteil der Fahrgeldeinnahmen 	(Berech- nung)

x 5,1))/2

Rödl & Partner

Schritt 3: Festsetzung des Zieldeckungsgrades für die Nutzergruppe Studierende = Kostendeckungsgrad Schülerverkehr

Schritt 4: Berechnung der (bei feststehenden berechneten Aufwendungen) erforderlichen Erträge beim Padersprinter, anschließend Abzug der Einnahmen nach § 11 a ÖPNV-Gesetz NRW

Schritt 5: Berechnung der bei VPH erforderlichen Gesamterträge nach dem Anteil des Padersprinters bei der Einnahmenaufteilung

Schritt 6: Aufteilung der Gesamterträge auf die Studierendenzahl des Betrachtungsjahres (Einbeziehung von 3 Semestern), dabei Gewichtung der Studierendenzahl jeweils mit dem Anteil der Semesterdauer in Wochen am Gesamtjahr mit 52 Wochen

Schritt 7: Halbierung des Betrags, da die Ermittlung bisher für das Gesamtjahr erfolgte und das Semesterticket für ein halbes Jahr gilt

Schritt 8: Erhöhung des ermittelten Betrags um die Umsatzsteuer (derzeit 7 %)

Abschließend erfolgt eine Mittelwertbildung zwischen den beiden Vergleichswerten: Preis Semesterticket = (Preisvergleichswert + Vergleichswert Kostendeckung)/2.

Preisblatt

für das Semesterticket in Paderborn

Für den Geltungszeitraum	
[Angabe de	er Semester und der genauen Daten].
beträgt der Preis für das Semesterticket	
EUR[Angabe of	des von Rödl & Partner ermittelten Preises].
Der ermittelte Preis für das Semesterticket Busunternehmen aus [Angebe des	gabe des Jahres] und den Daten aus der nen, das die Verkehrszählung durchgeführt hat]
Wir bestätigen, dass der Preis für das Semeste dem "Rahmenvertrag über das Semestert Preisermittlung des Semestertickets in Paderbor Köln, den	icket" beschriebenen "Vorgehensweise der
Rödl & Partner GbR, PMC	
Paderborn, den	Paderborn, den
Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn / Höxter mbH	Allgemeiner Studierendenaus- schuss der Universität Paderborn, Referat für Verkehr
Paderborn, den	Paderborn, den
BBH BahnBus Hochstift GmbH	Allgemeiner Studierendenaus- schuss der Universität Paderborn (Vorsitz)

Rechenweg für den Vergleichspreis "Jedermann"

Der Vergleichspreis "Jedermann" wird nicht für die eigentliche Berechnung des Semesterticketpreises benötigt, sondern als Vergleichswert für eine rechnerische obere Schranke. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Semesterticket, bei dem neben Vergleichspreisen auch ein Kostenvergleich einfließt, nicht teurer ist als ein Monatsticket für einen "normalen", nicht subventionierten Nutzer.

Hierzu werden

- die Preise für Monatstickets in den verschiedenen Preisstufen der VPH und
- die Verteilung der Studenten über die Preisstufen (wie sie auch bereits bei der Berechnung des Durchschnittspreises für Schülertickets über alle Preisstufen einfließt)
- die Nutzungsquote des Semestertickets durch die Studierenden herangezogen.

Auf dieser Basis wird der Preis jeder Preisstufe mit dem Anteil der Studierendennutzung gewichtet und anschließend daraus über alle Preisstufen ein Mittelwert gebildet (siehe auch nachfolgende Abbildung).

Preisstufe	Preis "Jedermann" Abo in €	Anteil der Studierenden in der jeweiligen Preisstufe	Mit Verteilung der Studierenden gewichteter Preis
Datenquelle	aus Preisliste VPH	aus Erhebung	(Berechnung)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
Summe (=gewichteter Gesamtpreis)			

Der so errechnete Betrag wird mit der Anzahl der Nutzungsmonate

- Vorlesungszeit: 6,9 Monate
- Vorlesungsfreie Zeit: 5,1 Monate

sowie für die Vorlesungszeit und für die vorlesungsfreie Zeit mit der jeweiligen Nutzungsquote durch die Studierenden (wie sie auch bereits bei der Berechnung des Preisvergleichswerts herangezogen werden) gewichtet.

Der so ermittelte Vergleichspreis "Jedermann" darf durch den Semesterticketpreis nicht überschritten werden.